

1.12.116



EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

**Reglement für die Spezialfinanzierung
Werterhalt Liegenschaften des Finanz-
vermögens**

2019

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 und Art. 4 Abs. 1 lit. a der Gemeindeverfassung vom 5. Juni 2012 folgendes Reglement:

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens wird mit Beschluss des Gemeinderates jährlich 1% in die Spezialfinanzierung eingelegt.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 01.01.2019 in Kraft.

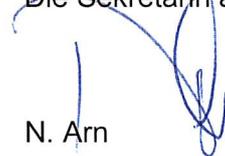
So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018.

Walkringen, 4. Dezember 2018

EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

Der Präsident:

Die Sekretärin a.i.:



P. Stucki

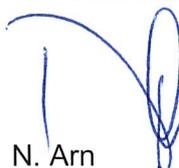
N. Arn

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin a.i. hat dieses Reglement vom 2. November 2018 bis 3. Dezember 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Konolfingen Nr. 44 und 48 vom 1. und 29. November 2018 bekannt.

Datum, 4. Dezember 2018

Die Gemeindeschreiberin a.i.:



N. Arn